

SATZUNG

des Vereins

Schweriner Fünf-Seen-Lauf e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2001 in der Fassung vom 27.05.2014 mit der Änderung vom 04.10.2016

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Schweriner Fünf-Seen-Lauf e. V.**

Sein Sitz ist Schwerin. Er soll in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Schwerin eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze

Der Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Pflege und Förderung der Leibesübungen als Mittel zur körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Ertüchtigung. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

In Verfolgung des Vereinszweckes widmet sich der Verein der Organisation von Sportveranstaltungen, vorrangig des Schweriner Fünf-Seen-Laufes, und dem Angebot sportlicher Betätigungen und Aktivitäten.

Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe sind ehrenamtlich tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Als Ausschlussgrund gilt auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung innerhalb oder außerhalb des Vereins sowie des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.

Das Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **die Abteilungen und Arbeitsgruppen**

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – und jeweils eine bevollmächtigte Vertretung jeder juristischen Person eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Bestätigung der Finanzpläne und -abrechnungen
4. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr möglichst im 1. Halbjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem oder der 1. Vorsitzenden,
- b. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden Organisation,
- c. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden Geschäftsführung und Finanzen
- d. mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder a., b. und c. bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Vorstand soll mindestens je ein Mitglied jeder Abteilung vertreten sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter Geschäftsführung und Finanzen einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Geschäftsführung und Finanzen

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gemeinsam vertreten. Der Verein haftet ausschließlich für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einem Dritten zugefügt werden. Die erweiterte Haftung ist ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Führung der Vereinsgeschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen
- Vorlage der Jahresplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Aufnahme von Mitgliedern, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Berufung von Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Nur Mitglieder können Vorstandsmitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage zu stellen.

Wird das Vertrauen mit einfacher Mehrheit nicht ausgesprochen, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen oder anzusetzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die oder der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Abteilungen

Die Mitglieder organisieren sich für ihre sportliche Tätigkeit in Abteilungen. Die Abteilungen wirken selbständig nach den Richtlinien ihrer Fachverbände oder auf der Grundlage eigener Beschlüsse.

Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitung und Stellvertretung und weiteren Vorstandsmitgliedern geleitet. Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt auf einer Abteilungsversammlung, die analog § 7 einzuberufen ist. Für die Wahl gilt analog § 10. Sonstige Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Stimmrecht in den Abteilungen haben alle eingetragenen Mitglieder der Abteilung und alle Aktiven, sofern sie mindestens 6 Monate ihren Sport in den Abteilungen ausüben.

Die vom Vereinsvorstand namentlich zu bestätigenden Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter handeln in ihrem Aufgabenbereich als besondere Vertreter nach § 30 BGB.

Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins für die Abteilung verantwortlich und diesen auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag einen Sonder- und Aufnahmebeitrag zu erheben.

§ 13 Arbeitsgruppen

Zur Verfolgung der Vereinsziele kann der Vorstand Arbeitsgruppen berufen, die zeitlich befristet oder unbefristet Aufgaben des Vereins wahrnehmen. Die Arbeitsgruppen arbeiten eigenverantwortlich nach Geschäftsordnungen, die der Vorstand erlässt.

Der Vorstand beruft namentlich die Leiterin oder den Leiter und die stellvertretende Leiterin oder den Stellvertretenden Leiter der Arbeitsgruppen sowie gegebenenfalls Verantwortliche für bestimmte Aufgabenbereiche, wobei für die Berufung die Vereinsmitgliedschaft keine Voraussetzung ist. Die Berufenen dürfen den Verein für ihren Aufgabenbereich gemäß § 30 BGB vertreten. Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgruppen sind zu den Vorstandssitzungen, in denen die Aufgaben der betreffenden Arbeitsgruppe behandelt werden, hinzuzuziehen

§ 14 Partnerschaften

Der Verein arbeitet zur Verwirklichung des Vereinszwecks eng mit anderen Vereinen und Institutionen zusammen, insbesondere mit dem Turn- und Sportverein Schwerin e. V., aus dem er hervorgegangen ist. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Stadtsportbund Schwerin und Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern an.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4- Mehrheit der gültigen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Turn- und Sportverein Schwerin e. V., oder, wenn dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, an die Stadt Schwerin. Der Empfänger des Vereinsvermögens hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.